

Nachtrag Nr. 5 nach § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey], vom 27. Juli 2006 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. Dezember 2005 betreffend die Emission von UBS [Performance-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel] [Performance-Zertifikaten mit Abrechnungsformel] [Outperformance-Zertifikaten] [Relative Performance Plus-Zertifikaten] [Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel] [Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel] [S²MART-Zertifikaten] [Super S²MART-Zertifikaten] [Bonus-Zertifikaten] [Bonus Plus-Zertifikaten] [Bonus Extra Plus-Zertifikaten] [Express-Zertifikaten] [Express Kick-In-Zertifikaten] [Express Plus-Zertifikaten] [Easy Express-Zertifikaten] [Express XL-Zertifikaten] bezogen auf den Basiswert [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinsen] [sonstige Wertpapiere] [Körbe aus den vorgenannten Werten]

aktualisiert durch Nachtrag Nr. 1 vom 26. Januar 2006, Nachtrag Nr. 2 vom 23. Mai 2006, Nachtrag Nr. 3 vom 20. Juni 2006 in der Fassung vom 27./28. Juni 2006 sowie Nachtrag Nr. 4 vom 3. Juli 2006

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Die UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey] gibt folgende Änderung im Hinblick auf den bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. Dezember 2005, aktualisiert durch Nachtrag Nr. 1 vom 26. Januar 2006, Nachtrag Nr. 2 vom 23. Mai 2006, Nachtrag Nr. 3 vom 20. Juni 2006 in der Fassung vom 27./28. Juni 2006 sowie Nachtrag Nr. 4 vom 3. Juli 2006, bekannt:

Im Kapitel „ZUSAMMENFASSUNG“, Abschnitt „Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?“, wird die Möglichkeit der physischen Lieferung ergänzt und der Absatz „*[Im Fall von UBS Easy Express-Zertifikaten folgenden Text einfügen: ...]*“ (Seite 14 f. des Basisprospekts) lautet wie folgt:

[Im Fall von UBS Easy Express-Zertifikaten folgenden Text einfügen:

Bei UBS Easy Express-Zertifikaten auf den *Basiswert* handelt es sich um Wertpapiere, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweils zugrunde liegenden *Basiswert* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Höhe des *Auszahlungsbetrags* auf einen vorab bestimmten Betrag *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts (die „Tilgung durch physische Lieferung“)]* auf einen vorab bestimmten Umfang] begrenzt ist.

Sofern der *Kurs des Basiswerts* an [dem *Bewertungstag*] [den *Bewertungsdurchschnittstagen*] (der „*Abrechnungskurs*“) der *Verlustschwelle* entspricht oder höher ist, erhält der Inhaber eines UBS Easy Express-Zertifikats nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der dem *Nennbetrag* pro UBS Easy Express-Zertifikat zuzüglich des *Zusatzbetrags* entspricht.

Für den Fall, dass der *Abrechnungskurs des Basiswerts* kleiner als die *Verlustschwelle* ist, erhält der Inhaber eines UBS Easy Express-Zertifikats *[im Fall der Tilgung durch den Auszahlungsbetrag folgenden Text einfügen: den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag, der dem Quotienten Abrechnungskurs des Basiswerts dividiert durch den Basiskurs, das Ergebnis multipliziert mit dem Nennbetrag, entspricht.] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den Physischen Basiswert in der festgelegten Anzahl (die „Tilgung durch physische Lieferung“).]*

Im Kapitel „RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN“, Abschnitt „II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE“, „2. Besonderheiten der Zertifikate“, wird die Möglichkeit der physischen Lieferung ergänzt und der Absatz „[Im Fall von UBS Easy Express-Zertifikaten folgenden Text einfügen: ...“] (Seite 24 f. des Basisprospekts) lautet wie folgt:

[Im Fall von UBS Easy Express-Zertifikaten folgenden Text einfügen:

Bei UBS Easy Express-Zertifikaten auf den *Basiswert* handelt es sich um Wertpapiere, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweils zugrunde liegenden *Basiswert* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Höhe des *Auszahlungsbetrags* auf einen vorab bestimmten Betrag *[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts (die „Tilgung durch physische Lieferung“)* auf einen vorab bestimmten Umfang] begrenzt ist.

Sofern der *Kurs des Basiswerts* an [dem *Bewertungstag*] [den *Bewertungsdurchschnittstagen*] (der „*Abrechnungskurs*“) der *Verlustschwelle* entspricht oder höher ist, erhält der Inhaber eines UBS Easy Express-Zertifikats nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der dem *Nennbetrag* pro UBS Easy Express-Zertifikat zuzüglich des *Zusatzbetrags* entspricht.

Für den Fall, dass der *Abrechnungskurs des Basiswerts* kleiner als die *Verlustschwelle* ist, erhält der Inhaber eines UBS Easy Express-Zertifikats *[im Fall der Tilgung durch den Auszahlungsbetrag folgenden Text einfügen: den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag, der dem Quotienten Abrechnungskurs des Basiswerts dividiert durch den Basiskurs, das Ergebnis multipliziert mit dem Nennbetrag, entspricht.] [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den Physischen Basiswert in der festgelegten Anzahl (die „Tilgung durch physische Lieferung“).]*

Im Kapitel BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE, „II. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER WERTPAPIERE“, Abschnitt „O. DIE WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER UBS EASY EXPRESS-ZERTIFIKATE / O. THE KEY TERMS OF THE UBS EASY EXPRESS CERTIFICATES“, wird die Möglichkeit der physischen Lieferung ergänzt und nach der Definition *Verlustschwelle / Loss Threshold* (Seite 131 des Basisprospekts) wird eingefügt:

[Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts / [•]. [indikativ. Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *]

Number of Physical Underlying to be delivered: [•]. [indicative. The Number of Physical Underlying to be delivered will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. **]]

Im Kapitel BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE, „III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN / III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES“, „Abschnitt O. UBS Easy Express-Zertifikate“ / “Section O. UBS Easy Express Certificates“ wird die Möglichkeit der physischen Lieferung ergänzt und § 1 (Seite 177 des Basisprospekts) lautet:

**§ 1
Zertifikatsrecht**

(1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) UBS Easy Express-Zertifikat bezogen auf den Kurs des Basiswerts nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (§ 1(1)(a) [und (b)]),

**§ 1
Certificate Right**

(1) The Issuer hereby warrants the Securityholder of each (1) UBS Easy Express-Certificate relating to the Price of the Underlying under these Conditions the right (the “**Certificate Right**“) to receive the Redemption Amount (§ 1(1)(a) [and (b)]) [, converted into the Settlement Currency, and afterwards

[, anschließend auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,] (der „**Auszahlungsbetrag**“) [bzw. den Physischen Basiswert in der festgelegten Anzahl (die „**Tilgung durch Physische Lieferung**“) zu beziehen.

(a) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts **gleich der bzw. höher als die Verlustschwelle**, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag **zuzüglich** des Zusatzbetrags (wie einleitend definiert).

[(b) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts **kleiner als die Verlustschwelle**, wird der Abrechnungsbetrag in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}}$$

]

[(b) Ist der Abrechnungskurs des Basiswerts **kleiner als die Verlustschwelle**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in der festgelegten Anzahl (wie einleitend definiert) zu beziehen (die „**Tilgung durch physische Lieferung**“).]

[im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der maßgeblichen Clearingstelle wirksam. Effektive Wertpapiere werden nicht geliefert. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.]

(2) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

commercially rounded to two decimal places] (the “**Settlement Amount**“) [or the Physical Underlying in the determined Number (the “**Physical Settlement**“), as the case may be].

(a) If the Settlement Price of the Underlying is **equal to or higher than the Loss Threshold**, the Redemption Amount equals the Nominal Amount **plus** the Additional Amount (as introductory defined).

[(b) If the Settlement Price of the Underlying is **lower than the Loss Threshold**, the Redemption Amount is calculated in accordance with the following formula:

$$\text{Nominal Amount} \times \frac{\text{Settlement Price}}{\text{Strike Price}}$$

]

[(b) If the Settlement Price of the Underlying is **lower than the Loss Threshold**, the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in the determined Number (as introductory defined) (the “**Physical Settlement**“).]

[in case of Physical Settlement insert the following text: The delivery of the Physical Underlying is effected in an exchange marketable form and with exchange marketable endowment. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the relevant Clearing System. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.]


(2) Any calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

Der Basisprospekt vom 1. Dezember 2005 sowie Nachtrag Nr. 1 vom 26. Januar 2006, Nachtrag Nr. 2 vom 23. Mai 2006, Nachtrag Nr. 3 vom 20. Juni 2006 in der Fassung vom 27./28. Juni 2006 sowie Nachtrag Nr. 4 vom 3. Juli 2006 und dieser Nachtrag Nr. 5 vom 27. Juli 2006 sind kostenfrei erhältlich bei der Emittentin und bei UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main.

Darüber hinaus werden der Basisprospekt und die Nachträge Nr. 1 bis 5 auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest oder einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 27. Juli 2006

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung [London] [Jersey]




Volker Greve



Simone Seidel

UBS Limited



Eyke Grüning



Dagmar Keller